

Statuten des Seezunternehmens

Das Seezunternehmen erlässt gestützt auf das Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmens vom 20. Juni 1997 und das Meliorationsgesetz vom 31. März 1977, die nachfolgenden Statuten.

I. Grundlagen

Art. 1 **Name, Rechtsnatur, Sitz**

Für den Unterhalt gemeinschaftlicher Werke betreffend die Entwässerung des Seeztales in den Gemeinden Flums, Mels, Walenstadt besteht unter dem Namen „Seezunternehmen“ eine öffentlich rechtliche Körperschaft, als als Gemeinschaftliches Unternehmen mit Sitz in Flums.

Art. 2 **Aufgaben**

Das Unternehmen bezweckt die Besorgung des Unterhaltes des Entsumpfungskanals (kleines Seezlein) vom Walensee bis zum Judenwinkel in der Gemeinde Flums und zugehörigen Werken und Anlagen, wie Strassen, Bäche, Kanäle, Wassergräben, Drainagen, Sammelleitungen, Kiesfänge, Brücken innerhalb des rechtskräftigen Perimetergebietes.

Der Perimeterplan des Seezunternehmens mit den beitragspflichtigen Grundstücken bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten. Die zu unterhaltenden Werke sind in einem speziellen Verzeichnis intern festgehalten.

Das Unternehmen erhält die Ertragsfähigkeit des Bodens, sorgt für einen angemessenen Hochwasserschutz im ländlichen Raum und ist besorgt für einen 100 % igen Hochwasserschutz in Baugebieten. Höhere Gewalt ist davon ausgeschlossen.

Das Reglement des Seezunternehmens hält die Aufgaben im Detail fest.

Das Seezunternehmen kann Grundeigentum erwerben oder veräussern, sowie beschränkt dingliche Rechte begründen oder aufheben.

Art. 3 **Mitgliedschaft, Bezugsgebiet**

Sämtliche Eigentümer der im Perimeter des Seezunternehmens liegenden Grundstücke sind Mitglieder des Seezunternehmens. Diese Mitglieder sind perimeterpflichtig.

Das Bezugsgebiet (Perimeter) ist mit einem Umgrenzungsplan bezeichnet. Es umfasst alle Grundstücke, welchen aus dem Werk, den dazugehörigen Anlagen dessen Unterhalt und Erneuerung ein Sondervorteil erwächst. Diese Mitglieder sind in einem speziellen Mitgliederverzeichnis aufgeführt.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Unternehmens sind:

- a) die Eigentümerversammlung
- b) die Verwaltungskommission
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 5 Eigentümerversammlung

a) Aufgaben

Der Eigentümerversammlung obliegen:

- a) Erlass und Aenderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission
- c) Wahl des Präsidenten der Verwaltungskommission
- d) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- e) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung
- f) Beschlussfassung über zu erteilende Kredite, die in die Zuständigkeit der Eigentümerversammlung fallen
- g) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltungskommission, der Geschäftsprüfungskommission sowie der Mitglieder des Unternehmens

Art. 6 b) Einberufung

Die Eigentümerversammlung tritt zusammen:

- a) ordentlicherweise einmal jährlich
- b) auf Anordnung des Präsidenten oder auf Beschluss der Verwaltungskommission
- c) auf schriftlich begründetes Begehren von einem Drittel der Mitglieder
- d) auf Begehren der Aufsichtskommission
- e) Der Verwaltungsrat kann in den Fällen von lit. a und b anstelle einer Eigentümerversammlung eine Urabstimmung anordnen.

Art. 7 c) Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit- oder Gesamteigentümer zählen als ein Mitglied. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, oder ein Familienmitglied, als bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Eine Person kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 8 d) Beschlussfassung

Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Eigentümerversammlung kann geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Erlass und Aenderung der Statuten bedürfen der Beschlussfassung durch die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 9 Verwaltungskommission

a) Aufgaben

Die Verwaltungskommission:

- a) leitet das Unternehmen
- b) bereitet die Geschäfte der Eigentümerversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse
- c) überwacht die zu unterhaltenden Anlagen
- d) führt die Jahresrechnung
- e) vertritt das Unternehmen nach aussen
- f) erstellt jährlich einen Voranschlag und beschliesst gestützt darauf den Einzug und die Höhe der Unterhaltsbeiträge
- g) wählt den Vicepräsidenten, den Aktuar und den Kassier
- h) beschliesst über die Aufnahme weiterer Anlagen in den Unterhalt des Unternehmens.
- i) macht die Unterhaltsbeiträge bei den politischen Gemeinden geltend.
- j) ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere ist sie allein zuständig für den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum und die Begründung und Aufhebung von beschränkt dinglichen Rechten.
- k) hat Kreditkompetenz von Fr. 50'000.- einmal im Rechnungsjahr, für besondere, nicht vorhersehbare Aufwendungen.

Art. 10 b) Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern, wobei die Unterhaltspflichtigen der Sektoren Flums und Walenstadt mit mindestens je 2 und der Sektor Mels mit einem Mitglied vertreten ist.

Art. 11 c) Präsident, Aktuar, Kassier

Der Präsident ist für eine effiziente und sachgerechte Unternehmensführung besorgt.

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten gemäss Weisung des Präsidenten.

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung nach den Weisungen der Verwaltungskommission.

Die Rechnungsführung kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.

Art. 12 d) Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für das Unternehmen führt der Präsident oder Vicepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder Aktuarstellvertreter.

Art. 13 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Aus jeder der 3 Beteiligten Gemeinden Flums, Mels, Walenstadt, ist ein Grundbesitzer aus dem Perimetergebiet des Seezunternehmens in die Geschäftsprüfungskommission zu bestimmen.

Sie prüft die Rechnungsführung und die Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission und erstattet der Eigentümerversammlung schriftlich Bericht.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Beginn und Ende sind mit jener der politischen Gemeinden identisch.

Art. 15 Aufsicht

Die Aufsicht über das gemeinschaftliche Unternehmen (Seezunternehmen) nimmt eine Aufsichtskommission anstelle der zuständigen Gemeindebehörden wahr.

Sie besteht aus drei Mitgliedern. Die Gemeinden Flums, Mels und Walenstadt ordnen aus ihren Räten je ein Mitglied in die Aufsichtskommission ab.

III. Unterhalt

Art. 16 Grundsatz

Die Anlagen sind dauernd so zu unterhalten, dass sie ihrem Zwecke zu genügen vermögen und keine Schäden entstehen.

Art. 17 Unterhaltssektoren

Die Grundstücke und deren Grundeigentümer mit Beitragspflicht bilden das Bezugsgebiet. Es wird in 3 Unterhaltssektoren aufgeteilt, nämlich
Sektor Flums für die Grundstücke in der Gemeinde Flums
Sektor Mels für die Grundstücke in der Gemeinde Mels
Sektor Walenstadt für die Grundstücke in der Gemeinde Walenstadt.

Art. 18 Benützung der Anlagen

Die Verwaltungskommission kann Dritten die Mitbenützung der Anlagen gestatten soweit keine andere Möglichkeit besteht, schädliches Wasser abzuleiten

Art. 19 Stand der Technik

Art und Umfang des Unterhaltes und Erneuerung der Anlagen haben sich nach dem Stand der Technik zu richten. Es sind die Richtlinien der Fachorganisationen und die Auflagen der Behörden zu beachten.

Art. 20 Anordnungen, Pflichten der Grundeigentümer

Hält sich ein Grundeigentümer nicht an die von der Verwaltungskommission oder ihrer Beauftragten erlassenen Anordnungen, so hat er für den daraus entstandenen Schaden voll aufzukommen.

Die Verwaltungskommission ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Nichtbeachtung einer angemessenen Frist die notwendigen Arbeiten auf Kosten des fehlbaren Grundeigentümers auszuführen.

Grundeigentümer und Bewirtschafter im Perimetergebiet sind insbesondere verpflichtet:

- a) die für den Ausbau und Unterhalt der Werkanlagen erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.
- b) festgestellte Veränderungen an Werkanlagen unverzüglich der Verwaltungskommission oder dem Seez-Vorarbeiter zu melden.

IV. Personal

Art. 21 Werkgruppe

Die vom Unternehmen gewählte Werkgruppe sorgt für den bedarfsgerechten Unterhalt der Werke und Anlagen des Seezunternehmens. Sie hat auf die Natur Rücksicht zu nehmen.

Die Führung obliegt einem ausgebildeten Vorarbeiter. Er besucht die einschlägigen Kurse. Die Kosten gehen zu Lasten des Unternehmens.

Art. 22 Pflichtenheft

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Personals sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 23 Fremdpersonal

Die Verwaltungskommission kann Dritte für den Unterhalt und die Erneuerung der Werke und Anlagen des Seezunternehmens beauftragen.

V. Finanzierung

Art. 24 Grundsatz

Die Kosten des Unternehmens sind, soweit sie nicht durch Dritte gedeckt werden, gemeinsam zu tragen.

Die Grundeigentümer im Bezugsgebiet tragen die Kosten für Unterhalt Erneuerung und Ausbau des Werks, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.

Art. 25 Grundbuchanmerkung

Die Beitragspflicht der Grundeigentümer besteht als öffentlich-rechtliche Grundlast und ist im Grundbuch auf Anmeldung der zuständigen Behörde anzumerken.

Art. 26 Kostenverteilung

Die Verteilung der vom gemeinschaftlichen Unternehmen zu tragenden Kosten werden gemäss dem jeweils rechtskräftigen Perimeter, auf die pflichtigen Eigentümer und Grundbesitzer von Grundstücken, Flächen, Bauten und Anlagen verteilt.

Die Eigentümer und Grundbesitzer im Seezperimetergebiet, haben nach folgenden Bemessungskriterien ihre Beitragsleistungen für ihre Grundstücke, Flächen, Bauten und Anlagen, an den Unterhalt und die Erneuerung der gemeinschaftlichen Werke des Seezunternehmens zu leisten:

Die von den Beitragspflichtigen jährlich zu leistenden Beiträge werden gemäss Art. 24 der Statuten nach dem Vorteilsprinzip wie folgt bemessen:

Grundstücke

Flächen Fr. 1.00 je 1 Are Fläche

Gebäude

15 Rp. je Fr. 1'000.- Gebäudezeitwert

Leitungen

Bodenleitungen	Lfm x Lfm-WA	CHF 80.00	Kapital x VF	0,07 %	= Perimeterbeitrag in CHF
Freileitungen	Lfm x Lfm-WA	CHF 100.00	Kapital x VF	0,07 %	= Perimeterbeitrag in CHF

Werke

Bauten	m3 x m3-WA	CHF 170.00	Kapital x VF	0,07 %	= Perimeterbeitrag in CHF
--------	------------	------------	--------------	--------	---------------------------

Strassen

Nationalstrassen	m2 x m2-WA	CHF 55.00	Kapital x VF	0,03 %	= Perimeterbeitrag in CHF
Staatsstrassen	m2 x m2-WA	CHF 55.00	Kapital x VF	0,03 %	= Perimeterbeitrag in CHF
Gemeindestrassen	m2 x m2-WA	CHF 55.00	Kapital x VF	0,03 %	= Perimeterbeitrag in CHF

Schienen

Geleiseanlagen	Lfm x Lfm-WA	CHF 1'200.00	Kapital x VF	0,03 %	= Perimeterbeitrag in CHF
----------------	--------------	--------------	--------------	--------	---------------------------

Areale

Bahnareale	m2 x m2-WA	CHF 20.00	Kapital x VF	0,07 %	= Perimeterbeitrag in CHF
Werkareale	m2 x m2-WA	CHF 170.00	Kapital x VF	0,07 %	= Perimeterbeitrag in CHF

Entsorgung

ARA Flums	m3-WA	CHF 0.004	m3 Fördermenge		= Perimeterbeitrag in CHF
ARA Walenstadt	m3-WA	CHF 0.006	m3 Fördermenge		= Perimeterbeitrag in CHF

Neubauten

Bei Baubeginn eines Objektes bis Bauvollendung wird der Perimeter jährlich mit einem Ansatz von 20 % der geschätzten Baukosten berechnet. Dieser Ansatz von 20 % wird angewendet, sobald die Rohbaute erstellt und mit einem wetterfesten Dach versehen ist.

Beispiel: Geschätzte Baukosten bei Baueingabe CHF 500'000.00, 20 % davon : CHF 100'000.00

Nach erfolgter amtlicher Schätzung bestimmt der Zeitwert eines solchen Objektes das Perimeterkapital.

Abkürzungen

VF	Vorteilsfaktor
WA	Wertansatz

Die obenstehenden Beitragssätze bilden die Basis für einen 100 % igen Beitragsbezug. Die Verwaltungskommission kann die Perimeterbeiträge dem jährlichen Finanzbedarf entsprechend prozentual anpassen.

Art. 27 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig gegenüber dem Unternehmen ist, wer bei Eintritt der Fälligkeit der Forderung als Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsschutz

Verfügungen und Beschlüsse der Organe des Unternehmens können bei der Aufsichtskommission des Seeunternehmens angefochten werden.
Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. 05. 1965.

Art. 29 Rechtskraft

Die vorstehenden überarbeiteten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Aufsichtskommission des Seeunternehmens in Rechtskraft.

Art. 30 Aufhebung alten Rechts

Die Statuten des Seeunternehmens vom 8. September 2008 mit Aenderung vom 24. Oktober 2012 werden aufgehoben.

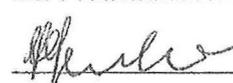
VII. Erlass

Vorstehende Statuten sind von der Eigentümerversammlung des Seeunternehmens in Flums am 26. November 2015 mit Zustimmung beschlossen worden.

Der Versammlungsleiter:


Sepp Gall

Der Protokollführer:


Hans Gantner

Errichtungsbeschluss und Genehmigungsvermerk

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2015 hat die Aufsichtskommission des Seeunternehmens die Statuten genehmigt und dem gemeinschaftlichen Unternehmen die Rechtspersönlichkeit verliehen.

Für die Aufsichtskommission: Gemeindepräsident Werner Schnider

Gemeindepräsident Christoph Gull

Gemeindepräsident Dr. Guido Fischer



